

1452 Mai 14

zup den sündelich voren

Urkunden

Johann d. Lehnis
Arnsberg

Sa. Nr. 32

Erzbischof Dietrich von Köln entscheidet in den Streitigkeiten zwischen den Sälzern zu Werle und den gemeinen Brüggen desselben wegen der Ziese und anderer Streitpunkte dahin, dass wenn die Stadt die nächsten 6 Jahre lang nicht fixierte Ziese abgeben von Selz führen werden darf, ^{den} weiterhin die Sälzer demselben in den nächsten 6 Jahren für die Stadtdienste 20 fül den geben sollen für alle, die das Selzamt innehaben in. ansonsten Werle geben sollen, sowie den diejenigen Sälzer, die binnen Werle Häuser besitzen, davon Werle leisten sollen, wenn sie ihre Häuser bevothmen.

Des Erzbischofliche Siegel hängt an.

Dr. Pst.

Sa 139

(XV ?)